

Bundessozialgericht

_ Az.: _4_RJ_ 515/64 _

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Zugestellt am
31. August 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. Juli 1967 durch

Senatspräsident

P e n q u i t t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i t t

und

Bundesrichter

M ü l l e r ,

Bundessozialrichter

W e b e r

und

Bundessozialrichter

Dr. G a b e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-West-
falen vom 15. Juli 1964 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um eine Differenz in der Höhe der Versichertenrente der Klägerin geführt.

Die Klägerin, die während ihres ganzen Berufslebens der Invalidenversicherung bzw. der Rentenversicherung der Arbeiter angehört hat, gab am 9. Dezember 1959 ihre Quittungskarte Nr. 17 bei der Amtsverwaltung Erndtebrück zur Aufrechnung ab und ließ sich gleichzeitig eine neue Versicherungskarte (Nr. 18) ausstellen. Die Karte Nr. 17 enthielt - hinter Beitragsmarken der Invalidenversicherung aus der Jahresserie 1956 - 24 Beitragsmarken der Angestelltenversicherung (AnV) aus den Jahresserien 1957 bis 1959 im Wert von insgesamt 994 DM; von diesen Marken waren 9 für das Jahr 1957, 13 für 1958 und 2 für 1959 entwertet. Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) stellte diesen Sachverhalt fest, nachdem die Karte Nr. 17 bei ihr eingegangen war (15. Januar 1960). Sie sandte am 23. Februar 1960 die Karte an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zur Rückerstattung des Beitragswertes an die Klägerin und benachrichtigte diese hiervon. Am 3. März 1960 teilte die Klägerin der BfA mit, die Entrichtung der unrichtigen Marken sei auf einen Irrtum der Poststelle Erndtebrück zurückzuführen; sie bat, den Gegenwert direkt an die Beklagte zu überweisen, damit "die Karte Nr. 17 mit Invalidenmarken richtiggestellt werden" könne. Die BfA überwies im April 1960 den Betrag von 994 DM an die Klägerin.

Inzwischen - am 20. Januar 1960 - hatte die Klägerin bei der Amtsverwaltung Erndtebrück einen Antrag auf Versichertenrente gestellt. Dabei gab sie die Versicherungskarte Nr. 18 ab; in ihr waren 10 Beitragsmarken der AnV im Wert von 504 DM für 1959 verwendet worden. Auch diese Karte sandte die Beklagte - am 16. März 1960 - an die BfA zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

Erstattung des Markenwertes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Klägerin. Auch in diesem Falle bat die Klägerin die BfA um Überweisung an die Beklagte; die BfA überwies den Betrag aber - im Mai 1960 - an die Klägerin.

Am 27. April 1960 zahlte die Klägerin die ihr von der BfA überwiesenen 994,-- DM und am 25. Mai 1960 die 504,-- DM an die Beklagte mit der Bitte, die Karten Nr. 17 und 18 - entsprechend einer beigegeführten näheren Anweisung - zu vervollständigen.

Mit Bescheid vom 3. Oktober 1960 gewährte die Beklagte der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, berechnet nach neuem Recht, vom 1. Januar 1960 an in Höhe von monatlich 92,10 DM. In der zeitlichen Festlegung des Versicherungsfalls - 20. Januar 1960 - stützte sie sich auf ein Gutachten des Medizinalrats Dr. Weber vom 11. März 1960, in dem es heißt, der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit falle mit der Antragstellung zusammen, weil die Klägerin sich in diesem Zeitpunkt ihrer Leistungsminderung bewußt geworden sei. Die Beitragszahlung von 1498,-- DM rechnete die Beklagte nicht auf die Rente an, weil sie erst nach Eintritt des Versicherungsfalls geleistet worden sei (§ 1233 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -); sie stellte deren Berücksichtigung für ein später eventuell zu bewilligendes Altersruhegeld in Aussicht.

Mit der hiergegen gerichteten Klage hat die Klägerin in erster Linie beantragt, die in den Karten Nr. 17 und 18 nachgewiesenen freiwilligen Beiträge zur AnV auf die Rente anzurechnen mit der Folge, daß in diesem Falle mindestens 9 Monatsbeiträge jährlich für die Zeit von 1957 an entrichtet seien und die Leistung nach dem Recht vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ArVNG - festzustellen sei (Art. 2 § 42 ArVNG). Hilfsweise hat die Klägerin beantragt, ihr den Betrag von 1498,- DM zurückzuzahlen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat durch Urteil vom 7. Januar 1963 unter teilweiser Änderung des angefochtenen Bescheides die Beklagte verpflichtet, der Klägerin "einen neuen Bescheid zu erteilen, in dem sie die in der Karte Nr. 17 befindlichen freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten anrechnet". Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das SG hat seine Entscheidung damit begründet, daß die Beklagte den der Klägerin in der Karte Nr. 17 unterlaufenen Irrtum - für die Karte Nr. 18 gelte dies nicht - alsbald hätte erkennen müssen, weil diese Karte auch Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) enthalten habe. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, die Klägerin auf den Irrtum hinzuweisen und die Marken umzutauschen. Ihre Pflichtversäumnis habe zur Folge, daß sie die 24 freiwillig entrichteten Beiträge der Karte Nr. 17 auf die Rente anrechnen müsse.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 15. Juli 1964 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und der Anschlußberufung der Klägerin stattgegeben. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Die von der Klägerin verwendeten Beitragsmarken der AnV hätten ~~an~~ allerdings im Grundsatz keine Gültigkeit für die ArV gehabt. Die Beklagte habe, weil ein Umtausch von Marken gesetzlich nicht vorgesehen sei, keine andere Möglichkeit gehabt, als die Karten an die BfA weiterzuleiten. Die BfA habe auch nicht, wie es die Klägerin verlangt habe, gemäß § 143 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nach Beanstandung der Beiträge diese an die Beklagte überweisen können mit der Folge, daß sie als zu Recht zur ArV entrichtete Beiträge gegolten hätten. § 143 Abs. 3 AVG gelte nämlich nur für Wanderversicherte, also Personen, bei denen ein Irrtum über den für sie zuständigen Versicherungszweig in Betracht komme, nicht aber für Versicherte, die für den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

richtigen Versicherungszweig unrichtige Beitragsmarken entrichtet hätten. Die maßgebende Beitragsentrichtung der Klägerin sei somit nicht die Verwendung der Angestelltenversicherungsmarken, sondern die Überweisung von 1498 DM im April/Mai 1960. Nach § 1419 Abs. 1 RVO sei diese Beitragszahlung allerdings nicht mehr wirksam, weil der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit vorher, nämlich am 20. Januar 1960, eingetreten sei. In dem Einkleben der Beitragsmarken sei jedoch eine wirksame, vor dem Eintritt des Versicherungsfalls abgegebene Bereiterklärung i.S. des § 1419 Abs. 2 RVO zu sehen; die Beiträge seien auch in einer angemessenen Frist nach der Bereiterklärung geleistet worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt und mit folgenden Ausführungen begründet: Das LSG habe § 1419 Abs. 2 RVO verletzt. Der Annahme, daß in dem Einkleben falscher Beitragsmarken eine Bereiterklärung im Sinne des Gesetzes zu sehen sei, stehe die in SozR Nr. 1 zu § 1444 RVO aF veröffentlichte Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) entgegen. Selbst wenn dies nicht zutreffe, hätte aber das LSG aufklären müssen, ob vor dem als Bereiterklärung gewerteten Kartenumtausch vom 9. Dezember 1959 nicht wenigstens der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit bei der Klägerin eingetreten gewesen sei. Aus dem vom LSG angeführten Gutachten und dessen Befund ("alte langsam fortschreitende Hornhauterkrankung beiderseits mit Blindheit links und hochgradiger Sehschwäche rechts") sei nämlich zu schließen, daß der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit mindestens ein Jahr vor dem Tag der Untersuchung (21. März 1960) vorgelegen habe. Die Klägerin habe demnach im Dezember 1959 keine wirksame Bereiterklärung zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge abgeben können.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung
an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet dem LSG darin bei, daß in der Verwendung von Beitragsmarken der AnV in einer Karte der ArV in Verbindung mit der Einreichung der Karte bei der Amtsverwaltung Erndtebrück eine Bereiterklärung im Sinne des § 1419 Abs. 2 RVO zu sehen sei. - Gegenüber dem weiteren Vorbringen der Revision führt die Klägerin aus: Die Anrechenbarkeit von nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten Beiträgen auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit sei allerdings gemäß § 1233 Abs. 2 RVO auf Pflichtbeiträge beschränkt, so daß es den Anschein haben könnte, als hätte das LSG durch Außerachtlassung dieser Vorschrift das Gesetz verletzt. Das angefochtene Urteil sei aber dennoch richtig, weil für sie, die sie auf alle Tätigkeiten einer ungelernten Arbeiterin verweisbar sei, dem versicherungsrechtlichen Institut der Berufsunfähigkeit im Rahmen des § 1419 Abs. 2 RVO keine Bedeutung zukomme. Ihr hätte eine Rente wegen Berufsunfähigkeit überhaupt nicht zugestanden. Treffe es aber zu, daß ihr aus dem Gesichtspunkt ihres beruflichen Werdegangs der Berufsschutz aus § 1246 RVO nicht zur Seite gestanden habe, so habe das Gesetz ihr "ex nunc nur den Eventualananspruch auf eine Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Vorschrift des § 1247 RVO ermöglicht". Für alle Fälle dieser Art könne die einschränkende Vorschrift des § 1233 Abs. 2 RVO nicht zum Zuge kommen, vielmehr müßten "die im Rahmen freiwilliger Weiterversicherung entrichteten Beiträge dann aber auch in der Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt werden, wenn für die Zeit vorher ^{noch} kein Versicherungsfall des § 1419 Abs. 1 RVO eingetreten" sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 RVO).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Dem LSG ist darin beizupflichten, daß das Fehlen eines Vorverfahrens einer Sachentscheidung nicht entgegensteht. Obwohl als Vorfrage über die Anrechenbarkeit von Beiträgen gestritten wird, liegt keine Beitragsstreitigkeit vor, die nach § 80 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Vorverfahren erforderlich machen würde; der Streit geht vielmehr um eine Differenz in der Rentenhöhe.

In der Sache selbst kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, weil das LSG § 1233 Abs. 2 RVO außer acht gelassen hat. Nach dieser Vorschrift können Beiträge zur Weiterversicherung - wie die Klägerin sie für die Jahre von 1957 an geleistet hat - während einer Berufsunfähigkeit oder einer Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung für das Altersruhegeld und die Hinterbliebenenrenten entrichtet werden. Während der Berufsunfähigkeit wirkt sich daher eine Weiterversicherung - im Unterschied zur Pflichtversicherung (§ 1253 Abs. 2 Satz 4 RVO) - nicht schon auf die Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, sondern erst auf die Höhe des Altersruhegeldes aus. Hiernach kann der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Anrechnung von 34 zusätzlichen Monatsbeiträgen der Weiterversicherung nur dann Erfolg haben, wenn diese Beiträge vor Eintritt nicht nur der Erwerbsunfähigkeit, sondern auch der Berufsunfähigkeit der Klägerin entrichtet worden sind oder die Klägerin sich vor dieser Zeit wirksam zur Entrichtung der Beiträge bereit erklärt und die Beiträge in einer angemessenen Frist geleistet hat. Diese Anspruchsvoraussetzung hat das LSG jedoch nicht geprüft. Es hat lediglich festgestellt, daß der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit am 20. Januar 1960 einge-

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

treten sei, seine Ermittlungen aber nicht auf den Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit erstreckt. Selbst wenn man mit dem LSG annehmen wollte, die Klägerin habe sich bereits am 9. Dezember 1959 zur Entrichtung aller 34 fraglichen Beiträge wirksam bereit erklärt - hierauf wird im folgenden noch näher einzugehen sein -, so läßt sich doch nach der Natur ihrer Gesundheitsschädigung - im Gutachten des Dr. Weber vom 11. März 1960 ist vor allem von einer "alten langsam fortschreitenden Hornhauterkrankung beiderseits mit Blindheit links und hochgradiger Sehschwäche rechts" die Rede, und die Klägerin hat in ihrem Rentenanspruch vom 20. Januar 1960 erklärt, sie halte sich "schon längere Zeit" für berufs- oder erwerbsunfähig - die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß die Klägerin in den Zustand der Erwerbsunfähigkeit nicht abrupt am 20. Januar 1960 hineingeraten, sondern allmählich aus dem Zustand der Berufsfähigkeit über den der Berufsunfähigkeit hinübergewechselt und demgemäß bereits vor dem 9. Dezember 1959 berufsunfähig gewesen ist.

Das Vorbringen der Klägerin, für sie als eine auf alle Tätigkeiten einer ungelernten Arbeiterin verweisbare Versicherte habe es praktisch keine Berufsunfähigkeit gegeben, ist nicht geeignet, die nach dem Vorstehenden noch anzustellende weitere Sachaufklärung entbehrlich zu machen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß die Leistungsfähigkeit der Klägerin vor dem 20. Januar 1960 - dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit - zwar eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit noch zuließ (vgl. § 1247 Abs. 2 RVO), ihre Erwerbsfähigkeit aber bereits damals auf weniger als die Hälfte derjenigen einer vergleichbaren Versicherten herabgesunken war (§ 1246 Abs. 2 RVO).

Da das Bundessozialgericht die fehlenden Feststellungen

nicht selbst treffen kann, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Sollte das LSG zu dem Ergebnis gelangen, daß auch der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit der Klägerin erst am 20. Januar 1960 oder doch nach dem 9. Dezember 1959 eingetreten ist, so wird es seine im Urteil vom 15. Juli 1964 zum Ausdruck gekommene Auffassung zu überprüfen haben, daß in dem Umtausch der mit 24 Beitragsmarken der AnV beklebten Quittungskarte Nr. 17 am 9. Dezember 1959 auch hinsichtlich der weiteren 10, in der Versicherungskarte Nr. 18 verwendeten Beitragsmarken eine das Nachentrichtungsverbot des § 1419 Abs. 1 RVO ausschaltende Bereiterklärung liege. Es bedarf der Überlegung, ob insoweit dem auch vom LSG bejahten Erfordernis, daß Zeitraum und Höhe der Beiträge konkret bestimmt sein müssen, nicht erst mit der Abgabe der - mit 10 Beitragsmarken der AnV versehenen - Karte Nr. 18 bei der Amtsverwaltung am 20. Januar 1960 Genüge getan worden ist. Es wäre gegebenenfalls darzulegen, inwiefern die Bereiterklärung auch insoweit vor dem Eintritt des auf denselben Tag festgelegten Versicherungsfalles stattgefunden hat.

Ferner wird das LSG gegebenenfalls für die Rentenbezugszeiten vom 1. Juli 1967 an zu prüfen haben, ob sich die durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 vorgenommene Einfügung des § 1409 Abs. 1 Satz 2 RVO - Einkleben von Beitragsmarken der AnV in eine Versicherungskarte der ArV - auf den vorliegenden Streitfall auswirkt (Art. 5 § 5 Abs. 2, § 6 RVÄndG).

Erforderlichenfalls bleibt schließlich noch zu klären, ob die Klägerin ihren - zwar in der Verhandlungsniederschrift, aber nicht in dem Urteil des LSG vom 15. Juli 1964



- 10 -

erwähnten - Hilfsantrag auf Rückzahlung des Betrages von 1498 DM aufrechterhält.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird in der abschließenden Entscheidung des LSG mit zu befinden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)